

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 39 NÖ GVG 2007 Übergangsbestimmungen

NÖ GVG 2007 - NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.05.2019

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzesanhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.
- (2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Vorsitzenden, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Grundverkehrslandeskommission und der Ausländergrundverkehrskommission bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.
- (3) Auf Rechtsgeschäfte, die vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 38/2019 abgeschlossen wurden, ist das Landesgesetz in der Fassung vor LGBI. Nr. 38/2019 anzuwenden.

Auf Rechtsgeschäfte,

- die nach dem Ablauf des Tages der Kundmachung des LandesgesetzesLGBl. Nr. 38/2019 abgeschlossen wurden und
- hinsichtlich derer im nach§ 40 Abs. 5 bestimmten Zeitpunkt bereits ein grundverkehrsbehördliches Verfahren anhängig ist,

ist die Grundverkehrsbehörde nach § 7 in der Fassung vor LGBl. Nr. 38/2019 zuständig.

In Kraft seit 07.05.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$